

CDU-Fraktion · Hohenexlebener Str. 15 · 39418 Staßfurt

Stadt Staßfurt
Sitzungsdienst
Hohenexlebener Str. 12
39418 Staßfurt

24.05.2021

Änderungsanträge zu 0360/2021 Richtlinie Corona-Hilfen für Vereine

Die als Anlage 1 und 2 zur Vorlage 0360/2021 angefügten Dokumenten spiegeln den im Beschluss 0324/2021 gefassten Auftrag und Willen nicht ausreichend wider. Deshalb werden folgende Änderungsanträge eingebracht:

1. Punkt 1 – letzter Satz

Der letzte Satz ist wie folgt neu zu fassen:

Zweck der Billigkeitsleistungen ist, den Betrieb der betreffenden Vereine zu sichern, die durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohliche Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, erkennbar in existenzbedrohliche Zahlungsschwierigkeiten geraten werden oder negative finanzielle Auswirkungen erleiden mussten.

Begründung:

Laut der Begründung des Beschlusstextes (0324/2021) ist sind „negative finanzielle Auswirkungen in Folge der Pandemie wichtigstes Förderkriterium“. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass eine unmittelbar bevorstehende Insolvenz zwingendes Förderkriterium ist. Natürlich liegt eine entsprechende Priorisierung der Anträge, gemessen an der Gefahr einer drohenden Insolvenz, im Abwägungsspielraum der beschließenden Ausschüsse.

2. Punkt 4

Punkt 4 ist wie folgt neu zu fassen:

Der Verein muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Pandemie vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, geraten wird oder negative finanzielle Auswirkungen erleiden musste, weil die fortlaufenden Erträge und Einzahlungen im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 31.3.2021 nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten für den Betrieb im genannten Zeitraum zu zahlen.

Begründung: siehe 1.

3. Punkt 5.1 – letzter Satz

In Punkt 5.1. ist die Formulierung „weitere Erträge und Einzahlungen wie unter Absatz 1 genannt“ zu streichen und durch „Mittel aus Hilfsprogrammen von Bund und Land oder von Dritten“ zu ersetzen.

Der geänderte Satz soll lauten:

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Verein alles unternommen hat, um Mittel aus Hilfsprogrammen von Bund und Land oder von Dritten zu erhalten zu erhalten und laufende Kosten zu reduzieren.

Begründung:

Die Erhebung von zusätzlichen Mitgliedbeiträgen oder die pandemiebedingte Erhöhung dieser zur Aufrechterhaltung der Liquidität sollte ausgeschlossen werden.

4. Punkt 5.2 – letzter Satz

In Satz 1 ist „in Form eines Schadensausgleiches“ zu streichen. Ebenso ist der letzte Satz „Als finanzieller Schaden gelten Zahlungsschwierigkeiten, die ab dem 01.04.2020 entstanden sind.“ komplett zu streichen.

Der geänderte Punkt 5.2 soll lauten:

Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Zuschuss gewährt, insofern der Verein nachweislich weitere (wie unter Punkt 5.1 genannt) berechnigte Anträge auf Unterstützung gestellt hat.

Begründung:

Die Formulierungen zur Billigkeitsleistung in den Punkten 5.1 und 5.2 widersprechen sich. Wichtigstes Förderkriterium sind negative finanzielle Auswirkungen in Folge der Pandemie und nicht die Höhe der ungedeckten Verbindlichkeiten.

5. Punkt 5.3 – letzter Satz

Die Deckelung der Billigkeitsleistung auf 2.500,00 € ist durch eine „Soll-Bestimmung“ zu ersetzen. Der diesbezügliche Änderungsantrag der UBvS vom 24.05.2021 soll Anwendung finden.

6. Punkt 6.1 – Satz 2

„Beratung“ ist durch „Entscheidung“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort „Beratung“ steht im Widerspruch zur Formulierung im Punkt 6.3

7. Punkt 6.2 – Punkt e)

Punkt e) ist um die Formulierung „wenn sich aus der Satzung des antragstellenden Vereins die Verpflichtung zur Aufstellung eines solchen Planes ergibt“ zu erweitern.

Begründung:

Nicht jeder Verein ist verpflichtet einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan zu erstellen. Die Verpflichtung kann sich aus der jeweiligen Satzung ergeben. Vereine ohne diese Verpflichtung dürfen nicht formal ausgeschlossen sein.

8. Punkt 6.2 – Punkt g)

„Zahlungsschwierigkeiten“ ist durch „negativen finanziellen Auswirkungen der Pandemie“ zu ersetzen.

9. Punkt 6.4

Im ersten Satz ist „zweckentsprechende“ durch „satzungsgemäße“ zu ersetzen.

Der zweite Satz „Im Jahresabschluss soll erkennbar sein, dass dieser allein durch die Billigkeitsleistung (ggf. auch durch weitere Hilfen) ausgeglichen werden konnte bzw. noch immer negativ war.“ ist ersatzlos zu streichen

Begründung:

Die Billigkeitsleistung betrifft Teile der Wirtschaftsjahre 2020 und 2021, weshalb die Tatsache, dass Jahresabschlüsse positiv oder negativ ausfallen könnten, als Nachweismittel ungeeignet sind. Nicht von der Pandemie betroffene Zeiten des Jahres könnten wirtschaftlich außerordentlich erfolgreich gewesen sein, was den Förderbedarf zu Zeiten der Pandemie nicht in Frage stellen sollte. Da grundsätzlich nur gemeinnützige Vereine antragsberechtigt sind, sollten eine satzungsgemäße Verwendung und die Kontrollmöglichkeit dessen, als Mittel ausreichend sein.

10. Punkt 6.5 – Satz 3

Der dritte Satz „Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen zehn Jahre nach Außerkrafttreten dieser Richtlinie aufbewahrt werden.“ ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Richtlinie gibt keinen Zeitpunkt für das Außerkrafttreten vor. Des Weiteren sind die Vereine im Sinne einer ordentlichen Buchführung ohnehin verpflichtet, alle Unterlagen für zehn Jahre aufzubewahren.